



Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Tennisclub Prüm e.V.

Jahresbeiträge:

Jugendliche bis 18 Jahre 54,00 €

Schüler und Studenten 54,00 €

Erwachsene 140,00 €

Familien 250,00 €

Zweitmitgliedschaft 50,00 €

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ und Ort:
Geb.-Datum:
Telefonnr.:
Email-Adresse:

Die Satzung des Tennisclubs Prüm e.V.(Anlage) erkenne ich an.

....., den

Unterschrift:

Für Antragsteller unter 18 Jahren:

Mit dem Eintritt meiner Tochter/meines Sohnes in den Tennisclub Prüm e. V. bin ich einverstanden.

....., den
(Unterschrift)

Der Antrag ist nur gültig mit vollständig ausgefüllter Anlage „SEPA Mandat“.



Anlage SEPA Mandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den TC Prüm e.V. Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom TC Prüm e.V. auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Alle Angaben sind Pflichtangaben:

Name des Zahlungspflichtigen: <small>(Kontoinhaber)</small>	Name, Vorname (Bitte in Druckbuchstaben)	
Adresse des Zahlungspflichtigen:	Straße	
	Plz, Ort	
Bankverbindung: <small>steht auf dem Kontoauszug, EC Karte oder fragen Sie Ihre Bank oder Sparkasse</small>	IBAN (International Bank Account Number) DE ____ / ____ / ____	
	SWIFT BIC (Bank Identifier Code)	
Name des Zahlungsempfängers:	TC Prüm e.V. Cläubiger ID: DE67ZZZ00000786015 Birkenweg 8 54595 Prüm	
Zahlungsart:	Einmalige Zahlung jährlich <small>(Jahresbeiträge, Arbeitsleistung, Getränke, Startlizenzen, etc.)</small>	Beitrag gemäß Gebührenordnung
	Ort:	Datum:
	Unterschrift:	
Wird vom Verein ausgefüllt:		
Mandanten Ref. Nr. (Mitgliedsnummer)	Erfüllt:	

Satzung des Tennisclub e.V. 54591 Prüm/Eifel

VR 30211

Prüm, im April 2019

§ 6

Vereinsstatuten

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 02. Oktober 1970 gegründete Verein hat den Namen

Tennisclub e.V.
54595 Prüm/Eifel

Der Verein hat seinen Sitz in Prüm, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Spieljahre und Geschäftsjahre beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Der Tennisclub Prüm e.V. mit Sitz in Prüm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Tennissportanlage in der Stadt Prüm zur Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Prüm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Der Club besteht aus

- a. Ehrenmitgliedern
- b. aktiven (spielenden) Mitgliedern
- c. passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- d. jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 17 Jahren

§ 8

Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 9

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch kann insbesondere wegen der unter § 10 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 10

Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 11

Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrags wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Beitrages hat jährlich bis spätestens 30. April zu erfolgen.

§ 12

Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können nur von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden.

§ 13

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig. Der Austritt muss 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand Befreiung von der Einhaltung dieser Frist gewähren. Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt sämtliche Verpflichtungen dem Club gegenüber nachzukommen.

§ 14

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt;
- b. wenn es die Harmonie im Clubleben trotz Verwarnung wiederholt stört;
- c. wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen oder wenn eine Verurteilung wegen unehrenhafter Handlung durch ein Gericht ausgesprochen wird.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist in diesem Falle innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

III. Organe des Vereins

§ 15

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 16

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender/Schriftwart
3. Kassenwart

4. Sportwart
5. Jugendwart

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Vorstand und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe. Im Bedarfsfall wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17

Der Vorstand beschließt über alle wichtigeren Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er setzt insbesondere die Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung fest. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern. Ein im Vorstand gestellter Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 18

Der Vorstand wird für die Dauer von ein oder zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Liegt für eine Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf gewählt werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Spieljahres ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes hat.

§ 19

Jedes Amt wird ehrenamtlich geführt. Es kann dafür eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis Ende März jeden Jahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Grund Beschlusses des Vorstandes einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit festzustellen. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Prüm, die es zu jugendfördernden Zwecken zu verwenden hat. Die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.